



Eisstock – Kreis 303 München
Mitglied im Bayerischen Eissport -Verband
Fachsparte Eisstocksport



Geschäftsordnung

zur

Satzung

des

Eisstock-Kreises 303 München

Änderung Stand 17. April 2018

1. Versammlungsleitung

1.1 Die Versammlungsleitung übernimmt der Kreisobmann.

1.2 Betrifft ein Beratungspunkt den Versammlungsleiter selbst, seinen Verein oder erklärt sich dieser für einen Beratungspunkt als befangen, so hat er für die Abwicklung dieses Beratungspunktes die Versammlungsleitung abzugeben.

2. Eröffnung, Worterteilung

2.1 Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Dieser stellt die Anwesenheit der Mitglieder der Kreisversammlung, die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung gilt als angenommen, wenn keine Einsprüche erhoben werden.

2.2 Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen und das Wort zu ergreifen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen das Wort erteilen, sofern die Versammlung dem nicht widerspricht. Bei der Kreisversammlung ist jedem, der als Berechtigter einen fristgerecht eingereichten Antrag zur Tagesordnung gestellt hat, das Wort zu erteilen.

2.3 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu diesem Zweck wird eine Rednerliste geführt. Der Versammlungsleiter hat das Wort jederzeit. Außer der Reihe muss das Wort nur dann erteilt werden, wenn es "Zur Geschäftsordnung" verlangt wird.

3. Ordnungsruf, Wortentzug

3.1 Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, "Zur Sache" und "Zur Ordnung" zu rufen.

3.2 Nach zweimaliger Aufforderung, zur Sache zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen.

3.3 Nach dreimaligem "Ordnungsruf" kann er dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn nach dem Zweiten auf die Folgen aufmerksam gemacht hat.

3.4 Hält der Redner den Wortentzug für ungerechtfertigt, so kann er durch einen noch in derselben Sitzung zu stellenden Antrag die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.

3.5 Spricht ein Redner nach Wortentzug trotzdem weiter oder benimmt er sich ungebührlich, so hat der Versammlungsleiter das Recht, ihn aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

3.6 Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zum selben Beratungspunkt nicht mehr erteilt werden.

4. Anträge

4.1 Anträge auf Änderung der Versammlung.

4.2 Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

4.3 Die Versammlung kann eingebrachte Anträge ändern.

4.4 Geschäftsanträge auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz dafür und ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Nach Annahme der Antrages gelangen nur noch die Redner zu Wort, die vor der Antragstellung auf der Rednerliste standen. Nach Schluss der Debatte sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand nicht mehr möglich. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nicht möglich.

5. Abstimmung

- 5.1 Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.
- 5.2 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 5.3 Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Antrag im Ganzen. Bei Teilbarkeit muss über den Antrag getrennt abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit Mehrheit beschließt.
- 5.4 Alle Beschlüsse bei Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.5 Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die "Ja-" oder "Nein"-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- 5.6 Die Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden (bei Dringlichkeitsanträgen und bei Satzungsänderungen) aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.7 In Ausschüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Versammlungsleiters.
- 5.8 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

6. Wahlen

- 6.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder, außer dem Sportwart, Pressewart und Kassenprüfer, erfolgt grundsätzlich durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln. Ist nur ein Name vorgeschlagen und beantragt aus der Versammlung heraus ein Mitglied offene Abstimmung, so kann diesem Antrag durch eine offene Vorabstimmung stattgegeben werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 6.2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die einem ordentlichen Mitgliedsverein des Eisstock-Kreises 303 München angehören und voll geschäftsfähig sind.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.4 Die Mitgliedsvereine des Eisstock-Kreises 303 München haben das Recht, geeignete Kandidaten für die Wahlen vorzuschlagen.
- 6.5 Die Wahlen leitet der Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht und vor den Wahlen zu wählen ist.
- 6.6 Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Ein vorgeschlagener Kandidat gilt als gewählt, wenn sich die einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, für diesen ausspricht (qualifiziertes Stimmrecht).

- 6.7 Werden mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so gilt der Kandidat als gewählt, dem es gelingt, die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen auf sich zu vereinen (qualifiziertes Stimmrecht). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann (relative Mehrheit bei qualifiziertem Stimmrecht).
- 6.8 Bei Stimmgleichheit müssen bis zu zwei Stichwahlen durchgeführt werden. Vor der zweiten Wahl ist die Sitzung zu unterbrechen. Endet die zweite Wahl unentschieden, so entscheidet das Los.
- 6.9 In allen Wahlgängen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
- 6.10 Jede zur Wahl vorgeschlagene Person, muss sich auf Befragen vor der Durchführung der Wahl erklären, ob sie im Falle der Wahl dieselbe annimmt.
- 6.11 In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Abwesenden vorliegt, aus der sich ergibt, dass die Wahl ohne Bedingungen angenommen wird.
- 6.12 Koordinierungen von Ämtern innerhalb des Eisstock-Kreises sind möglich.

7. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Eisstock-Kreises 303 München sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht.

Eine Änderung dieser Ordnung ist nur gem. § 18 Ordnungen der gültigen Satzung des Eisstock-Kreises 303 München möglich.

Inkrafttreten

Vorstehende Änderung der Ordnung tritt nach Prüfung und Bekanntmachung laut Beschluss der Mitglieder-Versammlung durch die ordentlich einberufene Frühjahrs-Kreisversammlung des Eisstock-Kreises 303 München am 17. April 2018.

in Kraft.

Gezeichnet:

Horst Fuchs
1. Kreisobmann
Eisstock-Kreis 303 München

Angelika Mumelter
stellv. Kreisobfrau
Eisstock-Kreis 303 München